

- 3) die Obergericht über alle Justizbeamte, Notare und Anwälte und zu diesem Zwecke die Vornahme oder Anordnung von Revisionen;
- 4) die Anweisungen an die Staatsanwaltschaft;
- 5) die Landesjustizgesetzgebung, sowie die Veranlassung gemetner Bescheide und Präjudizien.

19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. An demselben Tage werden das Appellationsgericht in Gera, die Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein; den 28. April 1863.

(L. S.)

**Heinrich LXVII.**

v. Harbou.

Dinger.

Dr. G. v. Bentwip.

- 2) Verordnung, die Publikation der Strafprozeß-Ordnung nebst Gebühren-Taxe und deren Einführung betr. vom 28. April 1863.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen hierdurch Folgendes:

## §. 1.

Die unter A. angehängte Strafprozeßordnung nebst Gebühren-Taxe tritt mit crhöhter verfassungsmäßiger Zustimmung der Landesvertretung vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen wegen Verbrechen